

Fakultäten 9 und 10 (jeweils 5 Ex)
Institute/Seminare der Fk.9+10
Geschäftsstelle Präsidium (30 Ex)

Nr. 383
10.10.2005

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissen- schaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Präsidenten im Auftrag des Präsidiums am 20.09.2005 genehmigte fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 11.10.2005, in Kraft.

**Fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig**

I.

Die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 27.10.1993 (Nds. MBl. 1994, S. 79), zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 26.05.2004, TU-Verkündungsblatt Nr. 312, wird wie folgt geändert:

Anlage 3, Buchstabe T Abschnitt II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:

Für jede der beiden Vertiefungsrichtungen ist eine Teilprüfung abzulegen. Jede der Teilprüfungen kann nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder als vierstündige Klausur erfolgen.

(2) Prüfungsanforderungen:

Beherrschung der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Umfassende Kenntnisse in den gewählten Vertiefungsrichtungen.

II.

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.